



Schleswig-Holsteinischer Landkreistag · Reventlouallee 6 · 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschusses
Die Vorsitzende

Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/201

| |
|---|
| Ansprechpartner Dr. Sönke E. Schulz |
| Durchwahl 0431.57005011 |
| Aktenzeichen 010.013 SSc |

Kiel, den 17.10.2017

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 19/79)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit Schreiben vom 13. September 2017 wurde die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände gebeten, zum o. g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Dieser Bitte kommen wir gern nach:

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein begrüßt den Gesetzentwurf ausdrücklich.

Er greift zum einen Anregungen der Kommunen auf, die in der letzten Legislaturperiode in der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften (LT-Drs. 18/3500, LT-Umdr. 18/5630, S. 8 ff.) dargestellt worden sind. Zum anderen verfolgt er eine ähnliche Zielsetzung wie eine parlamentarische Initiative der CDU-Fraktion aus der letzten Legislaturperiode (LT-Umdr. 18/6156 zu LT-Drs. 18/3537), mit dem eine Sperrklausel von 4 Prozent (wieder) eingeführt werden sollte. Vor allem aber bietet der Gesetzentwurf eine Lösung für die Probleme kommunalpolitischer Willensbildung, die sich nach Wegfall der Sperrklausel in den kommunalen Vertretungen nicht nur in Schleswig-Holstein, sondern auch bundesweit gezeigt haben. Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat daher – insbesondere vor dem Hintergrund der Kommunalwahl 2018 – die Forderung an den 19. Landtag gerichtet, die kommunale Willensbildung in den kommunalen Vertretungen zu erleichtern und eine Sperrklausel einzuführen.

Hinsichtlich der möglichen Lösungsansätze zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit kommunaler Vertretungen verweisen wir auf die Ausführungen im parlamentarischen Verfahren des vergangenen Jahres, die nachstehend noch einmal wiedergegeben werden. Dabei würden wir den Gesetzentwurf zur Wiedereinführung der Sperrklausel um die Änderungen beim Sitzzuteilungsverfahren und den Festlegungen der Fraktionsmindeststärke ergänzt sehen wollen.

1. Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen

Die Anzahl der Parteien und Wählergruppen, die sich im kommunalpolitischen Wettbewerb im Rahmen der Kommunalwahl um Mandate bewerben, hat in den vergangenen Kommunalwahlperioden zugenommen. Neben der Ausweitung des Spektrums von Parteien und Wählergruppen hat u. a. die Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel auf Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Urteil vom 13. Februar 2008 – 2 BvK 1/07 –, BVerfGE 120, 82-125) maßgeblich dazu beigetragen, dass die kommunalen Selbstverwaltungsgremien inzwischen häufig aus 6 bis 8 Fraktionen unterschiedlicher Parteien und Wählergruppen bestehen. Hinzu treten fraktionslose Mitglieder, etwa weil

- der Stimmenanteil der Partei bzw. Wählergruppe nicht ausreicht hat, einen eigenen Fraktionsstatus zu begründen,
- im Verlauf der Fraktionsbildung, die Zugehörigkeit zu einer Fraktion nicht erklärt wurde oder
- im Laufe der Kommunalwahlperiode der Austritt aus einer Fraktion erklärt wurde, ohne zugleich einer anderen Fraktion beizutreten.

Die Willensbildung in den kommunalen Vertretungen ist durch die Zunahme der politischen Akteure schwieriger geworden. Der Wechsel des Systems des Verhältnisausgleichs hat nach Abschaffung der Sperrklausel tendenziell zu einer Begünstigung der kleineren Parteien beigetragen. Die Regelungen zur Fraktionsmindeststärke sind in diesem Zusammenhang unverändert geblieben.

2. Sperrklausel

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Urteil vom 13. Februar 2008 (– 2 BvK 1/07 –, BVerfGE 120, 82-125) für das Schleswig-Holsteinische Recht entschieden, dass nur die mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwartende Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane die Fünf-Prozent-Sperrklausel rechtfertigen kann und dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 10 Abs. 1 KomWG SH 2008 eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen bewirkt, die als Eingriff in das Recht auf Wahlrechtsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 Verf SH) und Chancengleichheit (Art. 21 Abs. 1 GG) nicht gerechtfertigt ist.

In den Entscheidungsgründen heißt es u.a.:

„Das BVerfG hat schon früh betont, dass die Vereinbarkeit einer Sperrklausel im Verhältniswahlrecht mit dem Grundsatz der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien nicht ein für allemal abstrakt beurteilt werden kann (vgl. BVerfG, 05.04.1952, 2 BvH 1/52, BVerfGE 1, 208 <259>). Eine einmal als zulässig angesehene Sperrklausel darf daher nicht als für alle Zeiten verfassungsrechtlich unbedenklich eingeschätzt werden. (...)

Die Fünf-Prozent-Sperrklausel kann nicht damit gerechtfertigt werden, dass sie dem Zweck diene, verfassungsfeindliche oder (rechts-)extremistische Parteien von der Beteiligung an kommunalen Vertretungsorganen fernzuhalten, denn sie trifft alle Parteien gleichermaßen, ebenso wie kommunale Wählervereinigungen und Einzelbewerber.

Die mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel verbundenen Ungleichheiten können zwar grundsätzlich damit gerechtfertigt werden, dass dadurch die Funktionsfähigkeit einer Volksvertretung sichergestellt wird. Bei Kommunalwahlen sind jedoch die Besonderheiten kommunaler Vertretungsorgane nach den rechtlichen und tatsächlichen Grundlagen des jeweiligen Landes zu beachten.

Aus der Erforderlichkeit der Fünf-Prozent-Sperrklausel für Bundestags- oder Landtagswahlen kann nicht ohne weiteres auf die Erforderlichkeit der Sperrklausel auch für die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane geschlossen werden. Anders als staatliche Parlamente üben Gemeindevertretungen und Kreistage keine Gesetzgebungstätigkeit, für die klare Mehrheiten zur Sicherung einer politisch aktionsfähigen Regierung unentbehrlich sind, aus.

Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, das mit der Wahl verfolgte Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung mit dem Gebot der Wahlgleichheit und der Chancengleichheit politischer Parteien zum Ausgleich zu bringen. Bei seiner Prognosenentscheidung darf er sich aber nicht auf die Feststellung der rein theoretischen Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungsorgane zur Rechtfertigung des Eingriffs beschränken.

Es erscheint zwar durchaus wahrscheinlich, dass mit der Abschaffung der Fünf-Prozent-Sperrklausel mehr Parteien und Wählervereinigungen in die jeweiligen kommunalen Vertretungsorgane einziehen werden. Auch ist es möglich, dass Mehrheitsbildung und Beschlussfassung aus diesem Grund erschwert werden. Andererseits reicht die bloße "Erleichterung" oder "Vereinfachung" der Beschlussfassung nicht aus, um den mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel verbundenen Eingriff in die Wahlgleichheit und die Chancengleichheit der politischen Parteien zu rechtfertigen.

Hinreichende Gründe, die die Beibehaltung der Fünf-Prozent-Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Kommunalvertretungen in Schleswig-Holstein nach den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen erforderlich machen, sind nicht ersichtlich.“

In der Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind auch in anderen Bundesländern die Sperrklauseln aufgehoben worden (vgl. etwa Hamburgisches Verfassungsgericht, Urteil vom 15.01.2013 - 2/11 - Die Drei-Prozent-Sperrklausel für die Wahl zu den Bezirksversammlungen bewirkt eine Ungleichgewichtung der Wählerstimmen sowie eine Beeinträchtigung der Chancengleichheit der Parteien. Sie greift in das Recht auf Wahlgleichheit und Chancengleichheit der Parteien ein, vgl. weiter VerfGH NRW, NVwZ 2000, 666 <667> oder StGH Bremen, NVwZ-RR 2009, 905; vgl. auch BVerfG zum Europawahlrecht BVerfG, Urteil vom 09. November 2011 – 2 BvC 4/10, 2 BvC 6/10, 2 BvC 8/10 – BVerfGE 129, 300-355 - Der mit der Fünf-Prozent-Sperrklausel in § 2 Abs. 7 EuWG verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien ist unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen nicht zu rechtfertigen.)

Dagegen hat der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (Urteil vom 13. Mai 2013 – 155/11 –) entschieden, dass die Regelung eines Mindeststimmenanteils von drei Prozent für die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin weder gegen die Verfassung von Berlin noch gegen das Grundgesetz verstößt. Zu berücksichtigen ist insoweit aber, dass die Drei-Prozent-Sperrklausel in Berlin landesrechtlich bereits in der Verfassung verankert ist und deshalb der Prüfungsmaßstab sich nicht an der Vereinbarkeit von einfachem Recht mit Verfassungsrecht orientierte, sondern die Verfassungsrechte auf derselben Stufe geprüft wurden.

Für Schleswig-Holstein ist noch nicht abschließend geprüft worden, inwieweit sich eine Sperrklausel von bspw. 4 Prozent als vereinbar mit dem Grundsatz auf Chancengleichheit in Abwägung mit dem Funktionsinteresse als vereinbar erweisen könnte. Die Feststellung der Verfassungswidrigkeit in Schleswig-Holstein beschränkte sich auf die Fünf-Prozent-Sperrklausel. Da das Bundesverfassungsgericht selbst darlegt, dass es Rechtfertigungsgründe für die Aufnahme einer Sperrklausel geben kann, ist zu prüfen, ob solche in der Zwischenzeit vorliegen. Maßgeblich ist die Ausgestaltung des Kommunalverfassungsrechts. Insoweit wäre der Wechsel des Wahlverfahrens ein denkbarer Rechtfertigungsgrund ebenso wie die Abschaffung der Direktwahl der Landräte oder aber auch der Wechsel der Parteienlandschaft und die besonderen Anforderungen an die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen vor dem Hintergrund von Haushaltskonsolidierungserfordernissen (z. B. langfristige vertragliche Bindungen auf Grundlage des Kommunalhaushaltskonsolidierungsgesetzes).

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände spricht sich aufgrund ihrer Beobachtungen seit Fortfall der Sperrklausel für die Wiedereinführung aus, damit die Arbeits- und Funktionsfähigkeit der Vertretungen gestärkt wird. Insoweit verweisen wir auch auf die jüngsten Entwicklungen in anderen Bundesländern, die wie z. B. Nordrhein-Westfalen wieder zu einer Sperrklausel im Kommunalwahlrecht zurückgekehrt sind (vgl. zu den Einzelheiten der Begründung Drucksache LT-NRW

16/9795). Hierfür wäre, wie vom Gesetzesentwurf beabsichtigt, in Schleswig-Holstein eine Verfassungsänderung notwendig.

3. Sitzzuteilungsverfahren

Mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 22.03.2012 (GVOBl. S. 371) sind innerhalb des GKWG Änderungen des Systems des Verhältnisausgleichs beschlossen worden. Ausweislich der Gesetzesbegründung (LT-Drs. 17/1663, S. 71) verfolgte der Wechsel von d'Hondt zu Sainte Laguë/Schepers folgendes Ziel:

„Im Rahmen des Verhältniswahlrechts ist kein Berechnungsverfahren imstande, eine absolute Erfolgswertgleichheit zu erreichen, da immer Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hatte es bisher der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Mandatzuteilungsverfahren er sich entscheidet. Ihm ist bei der Gestaltung des Wahlrechts ein breiter Gestaltungsspielraum eingeräumt (vgl. BverfGE 95, 335, 354). Das Verfahren nach d'Hondt zeichnet sich allerdings durch eine gewisse Begünstigung größerer Parteien bei der Sitzzuteilung aus. Kleinere Parteien benötigen in der Regel mehr Stimmen für einen Sitz als größere Parteien. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers hingegen vermeidet eine Begünstigung größerer Parteien und trägt aufgrund der exakteren Ergebnisse in bestmöglicher Weise dem Gebot der Erfolgswertgleichheit der Stimmen Rechnung (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Aufl., § 6 Rn. 8 und 17). Demzufolge haben CDU und FDP in ihrem Koalitionsvertrag für die 17. Legislaturperiode vereinbart, mit dem Ziel der Verbesserung der demokratischen Teilhabe auf der kommunalen Ebene künftig das Sitzzuteilungsverfahren nach Sainte-Laguë/Schepers anzuwenden. Der Gesetzentwurf beinhaltet das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers in seiner Ausprägung als Höchstzahlverfahren. Die Stimmen der Parteien und Wählergruppen werden durch eine Folge von Divisoren geteilt (0,5 – 1,5 – 2,5 – n). Anschließend werden die Sitze in der Reihenfolge der größten sich ergebenden Höchstzahlen zugeteilt.“

Das Ergebnis der erstmaligen Anwendung des Verhältnisausgleichs nach Sainte-Laguë/Schepers führt am Beispiel der kreisfreien Städte u. a. dazu, dass auch sehr geringe Stimmenanteile ausreichen, um einen Sitz in der Stadtvertretung zu erhalten. Bei einem Stimmenanteil von 21.209 Stimmen für 15 Mandate benötigt z. B. die Partei A in einer kreisfreien Stadt rd. 1.414 Stimmen pro Sitz in der Stadtvertretung, die Partei B 1.343, die Partei C 1.397, während eine kommunale Wählergemeinschaft mit einem Stimmenanteil von 810 Stimmen (= 1,1 %) im Verfahren des Verhältnisausgleichs ebenfalls einen Sitz erhält (= 57,28 % der Stimmen, für die bspw. die Partei A einen Sitz erhalten hat). In einer anderen Stadt ergibt sich das Bild, dass bspw. auf die Partei A rechnerisch 1.355 Stimmen pro Mandat entfallen, während die Partei B für einen Stimmenanteil von 831 Stimmen (1,3 %) ein Mandat erhält (= 61,33 % der Stimmen, für die die Partei A einen Sitz, oder sogar 48,31 % der Stimmen, für die Partei C einen Sitz erhalten hat). In einer weiteren Stadt reicht der Stimmenanteil von 408 Stimmen (= 1,6 %) für die NPD, um im Verhältnisausgleich einen Sitz in der Ratsversammlung zu erhalten, während rechnerisch der Partei A 605, der Partei B 622 oder der Partei C 747 Stimmen pro Mandat im Rahmen des Verhältnisausgleichs zugerechnet werden. Auch hier erreicht die kleinste Partei mit deutlich weniger Stimmen einen Sitz in der Ratsversammlung.

Ein weiteres Problem des neuen Verhältniswahlrechts hat sich daraus ergeben, dass in Einzelfällen eine Partei zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, aber nach Verhältniswahl nicht zugleich die absolute Mehrheit der Mandate erreicht hat (z. B. Boostedt).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob der Systemwechsel des Verhältnisausgleichs tatsächlich zu den mit Blick auf die Erfolgswertgleichheit besseren Ergebnissen führt. Ein Blick in die nördlichen Nachbarländer zeigt bspw., dass die Skandinavische Methode den Verhältnisausgleich nach Sainte-Laguë modifiziert, in dem der erste Divisor der Divisorreihe 0,7 (anstelle von 0,5) ist, sodass die Hürde für den ersten Sitz bei Stimmen für ca. 0,7 Sitzen liegt (Divisorreihe 0,7 – 1,5 – 2,5 – 3,5 –

oder äquivalent 1,4 – 3 – 7 – 9). Es zeigt sich also, dass auch in anderen Ländern eine Korrektur insbesondere für die Erreichung des ersten Sitzes als notwendig erachtet wurde.

4. Fraktionsbildung, § 32a GO

Die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände hat in der Vergangenheit zur Stärkung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen eine Neuregelung der Mindestfraktionsstärke in § 32 a GO angeregt. Sie sollte wie in anderen Bundesländern auch (vgl. z. B. NRW, M-V) in Abhängigkeit zur Größe der Gemeindevertretung bzw. des Kreistages differenzierte Mindeststärken vorsehen, indem beispielsweise für die kreisfreien Städte und Kreise zukünftig eine Mindeststärke von drei Mitgliedern vorgesehen wird. Sollte dieser Anregung nicht gefolgt werden, wäre zu erwägen, nach dem Vorbild der süddeutschen Bundesländer (Ba-Wü, Bay, Sachs, Thür) die Ausgestaltung der Fraktionsmindeststärke der Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zu überlassen.

Soweit es die Mindeststärke anbetrifft, muss diese Diskussion vor dem Hintergrund der Fraktionsrechte (Einfluss auf das Wahlverfahren, § 33 Abs. 2, § 46 Abs. 1 GO Wahlvorschläge für den hauptamtlichen Bürgermeister, Wahlvorschläge, Antragsrecht zur Tagesordnung) geführt werden. Ein Blick in die Regelungssysteme anderer Bundesländer ergibt, dass in Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz und dem Saarland jeweils eine Mindeststärke von zwei vorgeschrieben wird. In Hessen besteht die Regelung, dass es zwar eine gesetzliche Mindeststärke von zwei gibt, im Übrigen jedoch die Geschäftsordnung abweichende Regelungen treffen kann. In Mecklenburg-Vorpommern ist eine Mindeststärke von zwei Vertretern vorgesehen, ab 25 Vertretern drei und ab 37 Stadtvertreter vier. In Brandenburg gibt es die Regelung, dass es eine Mindeststärke von zwei, ab 32 Stadtvertreter aber drei gibt. Sachsen-Anhalt legt die Mindeststärke auf zwei, ab 50 Stadtvertreter auf drei fest. Baden-Württemberg, Bayern, Sachsen und Thüringen verzichten auf eine gesetzliche Mindeststärke.

Legt man die unterschiedlichen Regelungssysteme zugrunde, so sollte auch vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Schleswig-Holstein ein Modell eingeführt werden, das bei Beibehaltung der Mindeststärke von zwei Fraktionsmitgliedern entweder ab einer bestimmten Größenordnung die Mindeststärke angemessen erhöht oder es der Geschäftsordnung überlässt.

In diesem Zusammenhang steht auch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg (VfGBbg 45/09) einer Regelung nicht grundsätzlich entgegen. Vielmehr wären die Grundsätze bei der Ausgestaltung der Regelung zu berücksichtigen und im Lichte der gesamten hierzu ergangenen Rechtsprechung zu würdigen. Zu verweisen ist insoweit auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.08.2006 (15 A 2611/06), in dem eindeutig formuliert wird, dass

„an der Verfassungsmäßigkeit der Regelung des § 56 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), wonach bei einem Rat mit - wie hier - mehr als 57 Mitgliedern eine Fraktion aus mindestens drei Personen bestehen muss, (...), keine Zweifel (bestehen).“

In den Beschlussgründen heißt es darüber hinaus:

„Der Wegfall der Sperrklausel für die Kommunalwahl hat zur Folge, dass Gruppierungen kleiner bis kleinster Stärke leichter im Rat vertreten sein können. Daraus folgt, dass es im Interesse der Funktionsfähigkeit der Ratsarbeit nunmehr sogar eher gerechtfertigt sein kann, Minderheitenrechte wie hier das Initiativrecht und das damit einhergehende Recht der Begründung der Initiative auf Gruppierungen mit einer Stärke von mehr als zwei Personen zu beschränken. Denn das Recht einer Gruppierung, nach den Grundsätzen der Wahlgleichheit entsprechend dem Wahlergebnis im Rat vertreten zu sein, deckt sich nicht mit einem Recht, bereits mit einer Stärke von zwei Personen Fraktionsrechte genießen zu dürfen. Fraktionen dienen einer effektiven Ratsarbeit, indem sie die unterschiedlichen Meinungen der in der Fraktion zusammengeschlossenen Mitglieder auf mehrheitlich für richtig befundene Standpunkte zusammenführen.“

Vor diesem Hintergrund wäre eine gesetzliche Heraufsetzung der Fraktionsmindeststärke bei größeren Vertretungen verfassungsrechtlich unbedenklich.

Für den Fall der durch Gesetz übertragenen Befugnis, das Nähere über die Bildung einer Fraktion, die Fraktionsstärke, ihre Rechte und Pflichten innerhalb der Gemeindevertretung bzw. des Kreistags in der Geschäftsordnung zu regeln, ist anerkannt, dass den kommunalen Vertretungsorganen aufgrund ihrer Geschäftsordnungsautonomie ein weiter Ermessensspielraum zusteht, der ihnen eine Entscheidung darüber ermöglicht, zu ihrer Selbstorganisation und zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und effektiven Geschäftsgangs und damit im Interesse ihrer Funktionsfähigkeit eine Fraktionsmindestgröße festzulegen. Insoweit verweist der VGH Kassel in einem Urteil vom 03.05.2007 (8 N 2474/06) ausdrücklich darauf, dass

„Fraktionen dem Zweck dienen, durch eine kollektive Vorbereitung der Willensbildung in Gruppen politisch Gleichgesinnter den Meinungs- und Entscheidungsprozess zu fördern und durch diesen Bündelungseffekt die Arbeit der Gemeindevertretung zu straffen und zu konzentrieren. Die Bildung von Kleinstfraktionen könnte diesem Zweck der Fraktionsbildung aber gerade zuwiderlaufen und die Arbeit der Gemeindevertretung erschweren (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 - 7 B 77.78 -, NJW 1980, S. 304 = juris Rdnr. 5; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18. Dezember 1990 - 7 A 11036/90 -, NVwZ-RR 1991, S. 506 ff. = juris Rdnr. 20; Bayer. VGH, Urteil vom 16. Februar 2000 - 4 N 98.1341 -, NVwZ-RR 2000, S. 811 ff. = juris Rdnr. 27).“

Wir würden uns freuen, wenn unsere Erwägungen Eingang in die parlamentarische Beratung finden. Für Rückfragen des Ausschusses stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Sönke E. Schulz
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied